Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(27.6.1972) Drucksache 8/302

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 302**
Landtag 27. 06. 72
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Verwaltungszustellungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 23. Juni 1972 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Verwaltungszustellungsgesetz vom 14. September 1954 (SaBremR 202-a-2) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I Absatz 1 werden hinter dem Klammerzusatz die Worte „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
2. In Artikel I Absatz 2 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz folgenden Wortlaut: „in richter- und beamtenrechtlichen Angelegenheiten findet jedoch außerdem § 16 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes Anwendung."
3. In Artikel III werden die Worte „der Senat" durch die Worte „der Senator für Inneres" ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Anlage zum Bremischen Verwaltungszustellungsgesetz (BremGBl. 1954 S. 103) fällt fort.

(2) In § 164 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes vom 16. Juli 1957 (SaBremR 2040-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1971 (BremGBl. S. 117), werden die Worte „vom 14. September 1954 (BremGBl. S. 103)" gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

Das Bremische Verwaltungszustellungsgesetz hat für das Zustellungsverfahren der Behörden des Landes und der Gemeinden sowie der übrigen unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die §§ 2 bis 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) für anwendbar erklärt. Das Bundesgesetz ist inzwischen dreimal geändert worden. Da das Bremische Verwaltungszustellungsgesetz auf die bundesrechtlichen Vorschriften nicht mit der Maßgabe verweist, daß diese stets „in der jeweils geltenden Fassung" Anwendung finden, haben sich die Änderungen des Bundesgesetzes bislang nicht unmittelbar auf die Zustellungsvorschriften des

Landes ausgewirkt. Das Bremische Verwaltungszustellungsgesetz gilt demnach noch mit der Verweisung auf das Bundesgesetz in dessen Wortlaut vom 3. Juli 1952.

§§ 2 bis 17 des Bundesgesetzes enthalten zur Zeit folgende vom Landesrecht abweichende Vorschriften:

1. **§ 4 Abs. 2:**
   „(2) Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht."
2. **§ 4 Abs. 3** ist entfallen.
3. **§ 5 Abs. 2:**
   „(2) An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustellung genügt dann das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist."
4. **§ 8 Abs. 1:**
   „(1) Zustellungen können an den allgemeinen oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Vertreter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstücks an ihn für alle Beteiligten."
5. **§ 8 Abs. 4:**
   „(4) Zustellungen in einem anhängigen verwaltungs-, sozial- oder finanzgerichtlichen Verfahren müssen an den bestellten Prozeßbevollmächtigten bewirkt werden."
6. **§ 15 Abs. 4 bis 6:**
   „(4) Ein Auszug des zuzustellenden Schriftstückes kann in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften einmalig oder mehrere Male veröffentlicht werden. Der Verwaltungsaufwand muß im Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten stehen.

   (5) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) sollen ein Suchvermerk im Bundeszentralregister niedergelegt und andere geeignete Nachforschungen angestellt werden, soweit der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten steht. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b) und c) ist die öffentliche Zustellung und der Inhalt des Schriftstücks dem Empfänger formlos mitzuteilen, soweit seine Anschrift bekannt ist und Postverbindung besteht. Die Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung ist allein von der Beachtung der Absätze 2 und 3 abhängig.

   (6) Im gerichtlichen Verfahren wird die öffentliche Zustellung vom Gericht angeordnet, im übrigen von einem zeichnungsberechtigten Beamten."
7. **§ 17 Abs. 1:**
   „(1) Im Besteuerungsverfahren und im Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe kann die Zustellung von schriftlichen Bescheiden und von Entscheidungen dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid oder die Entscheidung dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird."
8. **In § 17 Abs. 3 Satz 1** ist das Wort „Ablieferung" durch das Wort „Einlieferung" ersetzt worden.
9. **§ 17 Abs. 4:**
   „(4) Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht. Bei der Aufgabe maschinell erstellter Bescheide können anstelle des Vermerks die Bescheide numeriert und die Absendung in einer Sammelliste eingetragen werden."

Von den Änderungen beruhen

Nr. 5	auf § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17),
Nr. 7	auf § 171 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477),
Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 8 u. 9	auf dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 789).

Bis zum Erlaß des Änderungsgesetzes vom 19. Mai 1972 bestand weder Anlaß noch Bedürfnis, die Änderungen des Bundesgesetzes in das Landesrecht zu übernehmen. Die Ergänzung des § 8 bezog sich auf die Zustellung im gerichtlichen Verfahren und galt deshalb aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Nr. 1 GG) für die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte bereits unmittelbar. Mit der Neufassung des § 17 Abs. 1 wurde lediglich eine neue Abgrenzung der Vorschriften der Finanzgerichtsordnung gegenüber denen des Verwaltungszustellungsgesetzes getroffen mit der Wirkung, daß nunmehr die vereinfachte Zustellung mittels einfachen Briefes nur noch im Verfahren der Steuerbehörden, nicht aber mehr im gerichtlichen Verfahren für zulässig erklärt wurde. Für die Steuerbehörden, denen die vereinfachte Zustellung schon nach der bisherigen Fassung des § 17 Abs. 1 gestattet war, bedeutete diese Neufassung mithin keine materielle Änderung.

Mit der Novellierung des Bundesgesetzes durch das Gesetz vom 19. Mai 1972 sind nunmehr mehrere materielle Änderungen im Verwaltungszustellungsgesetz vorgenommen worden, deren Übernahme in das Landesrecht sich nicht nur empfiehlt, sondern wegen der erwünschten Rechtseinheitlichkeit für alle Verwaltungsbehörden im Lande notwendig ist. Um künftig weitere Änderungen des Bremischen Verwaltungszustellungsgesetzes aus Anlaß der Fortentwicklung der bundesgesetzlichen Vorschriften zu vermeiden, verzichtet der Entwurf auf eine Übernahme der einzelnen Änderungen des Bundesgesetzes und sieht für die Zukunft die Anwendung der §§ 2 bis 17 des Bundesgesetzes in deren jeweils geltender Fassung vor.

II.

Die Neufassung des zweiten Halbsatzes des Satzes 2 in Artikel I Abs. 2 berücksichtigt den Erlaß des Bremischen Richtergesetzes vom 15. Dezember 1964 (BremGBl. S. 187 — SaBremR 301-a-1). Die Verlagerung der bisherigen Ermächtigung des Senats zum Erlaß der erforderlichen Durchführungsvorschriften auf den Senator für Inneres dient der Entlastung des Senats von der Behandlung bloßer verwaltungstechnischer Vorschriften.

Als Folge der Änderung des Artikels I des Bremischen Verwaltungszustellungsgesetzes muß die Anlage entfallen, da diese einen Wortlaut des Bundesgesetzes wiedergibt, der seit dem Änderungsgesetz vom 19. Mai 1972 nicht mehr in dieser Form gilt.

Die Änderung des § 164 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes (Artikel 2 Abs. 1) dient der Klarstellung, daß die Vorschriften des Bremischen Verwaltungszustellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

Carl Schünemann Bremen